

II- 2670 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. Juni 1973 No. 86/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Keimel, Kern, Sandmeier  
 und Genossen  
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972  
 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Einkommensteuergesetz 1972  
 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 24. Nov. 1972 über die Besteuerung des  
 Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1972 -  
 EStG 1972), BGBl. Nr. 440/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes  
 BGBl. Nr. 493/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 ist nach der Z. 4 folgende Z. 5 neu einzufügen:  
 "5. ein Absetzungsbetrag von 10 v.H. der Einkünfte aus den  
 Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 (vor Abzug dieses Ab-  
 setzungsbetrages und vor Abzug der Betriebsausgaben im Sin-  
 ne der Z. 5 und 6), mindestens aber 16.000 S und höchstens  
 24.000 S jährlich, wenn im Betrieb (§§ 21, 22 und 23) eines  
 Ehegatten der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist.  
 Als vollbeschäftigt ist ein Ehegatte dann anzusehen, wenn er  
 mindestens 40 Stunden in der Woche mittätig ist. Erreicht das  
 Ausmaß der Mittätigkeit zwar nicht 40 Wochenstunden, aber min-  
 destens 20 Wochenstunden, verringert sich der Absetzungsbetrag  
 auf 8.000 S jährlich.

Der Inhaber des Betriebes hat den Beginn und die Einstellung  
 der Mittätigkeit des anderen Ehegatten dem Finanzamt mitzu-  
 teilen. Der Absetzungsbetrag wird erst ab dem Beginn des auf  
 die Mitteilung folgenden Kalendermonates anerkannt. Ist der

Absetzungsbetrag nicht für ein ganzes Jahr zu gewähren, so ist er auf einen der Zahl der vollen Monate, für die der Absetzungsbetrag anerkannt wird, entsprechenden Betrag herabzusetzen.

Der Absetzungsbetrag kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Mittätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird."

2. Im § 4 Abs.4 erhalten die bisherigen Ziffern 5 und 6 die neue Bezeichnung 6 und 7.

#### Artikel II

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 anzuwenden.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

### B e g r ü n d u n g :

Mit Inkrafttreten des EStG.1972 ist der bis dahin geltende Absetzbetrag für den im Betrieb des einen Ehegatten mittätigen anderen Ehegatten ersatzlos weggefallen. Daraus ergab sich eine schwere finanzielle Benachteiligung gerade der kleineren Gewerbebetriebe. Die Begründung eines Dienstverhältnisses der Ehefrau zum Mann als Betriebsinhaber ist namentlich bei älteren Ehepaaren nicht mehr sinnvoll. Ein eigener Pensionsanspruch kann etwa ab dem 47. Lebensjahr der Ehegattin nicht mehr erworben werden, sodaß die Zahlung der Beiträge an die Gebietskrankenkasse, die sich durch die Begründung eines Dienstverhältnisses ergibt, ohne Gegenleistung bleibt.

Bei Nichtbegründung eines Dienst- oder Gesellschaftsverhältnisses i.w.S. jedoch wird der Betriebsinhaber zum Alleinverdiener. Er erhält zwar in der Regel den Alleinverdienerabsetzbetrag, der allerdings den Wegfall des bisherigen Absetzbetrages in Höhe von mindestens S 12.500,-- nicht einmal annähernd ausgleichen kann. Es kommt daher insbesondere in den unteren Einkommensstufen zu erheblichen Mehrbelastungen, denen gerade hier z.T. auch aus Gründen der Erhaltung der Pensionsbemessungsgrundlage nur schwer begegnet werden kann.

Es soll daher der Absetzbetrag für den im Betrieb mittätigen Ehegatten in jenen Fällen reaktiviert bzw. ermöglicht werden, in denen von der Möglichkeit des Abschlusses eines Dienstverhältnisses oder der Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses nicht Gebrauch gemacht wird.